Landtag
Nordrhein-Westfalen
14. Wahlperiode

Ausschussprotokoll
APr 14/550
28.11.2007

Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

44. Sitzung (öffentlich)

28. November 2007

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 16:40 Uhr

Vorsitz: Marie-Luise Fasse (CDU)

Protokoll: Dr. Hildegard Müller

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung 7

Der Antrag von Friedhelm Ortgies (CDU), TOP 4 „Gesetz zur Aufhebung des Enteignungsgesetzes für die ‚BAYER-Kohlenmonoxid-Pipeline'" abzusetzen, um das Votum des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Energie abzuwarten, wird mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Grünen bei Enthaltung der SPD angenommen.

Der Geschäftsordnungsantrag der SPD, TOP 1 „Gesetz zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts" von der Tagesordnung abzusetzen, wird mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Grünen abgelehnt.

Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
44. Sitzung (öffentlich)

28.11.2007

mr-beh

1 Gesetz zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts 11

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/4973

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, nach Anlage 9 Abs. 4 der Geschäftsordnung eine erneute Anhörung mit den kommunalen Spitzenverbänden durchzuführen, wird mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Grünen bei Abwesenheit der SPD abgelehnt.

Der Gesetzentwurf Drucksache 14/4973 wird mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Grünen bei Abwesenheit der SPD angenommen.

2 Gesetz zur Änderung und Ergänzung wasserverbandsrechtlicher Vorschriften 23

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/3846 (Neudruck)

Der Gesetzentwurf Drucksache 14/3846 (Neudruck) wird mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Grünen bei Abwesenheit der SPD angenommen.

3 Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes, der Landesbauordnung und des Landesabfallgesetzes (ArtikelG) 25

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/4835

Die Änderungsanträge werden en bloc mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Grünen bei Abwesenheit der SPD angenommen.

Der Gesetzentwurf Drucksache 14/4835 wird in der so geänderten Fassung mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Grünen bei Abwesenheit der SPD angenommen.

4 Gesetz zur Aufhebung des Enteignungsgesetzes für die ‚BAYER-Kohlenmonoxid-Pipeline' 29

Gesetzentwurf
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/5025

Der Tagesordnungspunkt ist abgesetzt.

5 Wirksame Klimaschutzmaßnahmen im Straßenverkehr ergreifen! 30

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/3848

Und:

Handlungsoffensive der Landesregierung zum Klimaschutz konsequent umsetzen

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/3845

In Verbindung mit:

Klimaschutz in NRW – Worten müssen Taten folgen

Entschließungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/3932

Sowie:

Klimaschutz konkret:
Potenziale von Energieeinsparung und -effizienz erschließen

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/4234

Und:

Die Landesregierung beim Ziel einer 30%igen CO_2-Reduzierung bis 2020 unterstützen!

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/4477

Sowie:

Klimaschutz konkret:
Dem Beispiel Baden-Württembergs folgen – Erneuerbare-Wärme-Gesetz für NRW vorlegen!

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/4854 (Neudruck)

Und:

Klimaschutz konkret:
Im Jahr 2020 müssen in NRW mindestens 25 % des Stroms in Kraft-Wärme-Kopplung produziert werden!

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/4855

Der CDU/FDP-Antrag Drucksache 14/3845 wird mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Grünen bei Abwesenheit der SPD angenommen.

Der Entschließungsantrag der Grünen Drucksache 14/3932 sowie die Anträge der Grünen Drucksachen 14/3848, 14/4234, 14/4477, 14/4854 (Neudruck) und 14/4855 werden mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Grünen bei Abwesenheit der SPD abgelehnt.

6 Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (Badegewässerverordnung) 44

Vorlage 14/1390

Der Einwand von Johannes Remmel (GRÜNE) wird mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Grünen bei Abwesenheit der SPD abgelehnt.

Das Einvernehmen ist hergestellt.

7 Anmeldung zum Rahmenplan 2008 bis 2011 nach § 7 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 50

Vorlage 14/1367

Minister Eckhard Uhlenberg erstattet Bericht.

Außerhalb der Tagesordnung 53

Minister Eckhard Uhlenberg macht eine aktuelle Mitteilung zu illegal vertriebenen Tierarzneimitteln.

Nächste Sitzung: 9. Januar 2008

* * *

Aus der Diskussion

Vor Eintritt in die Tagesordnung

> Der Antrag von Friedhelm Ortgies (CDU), TOP 4 „Gesetz zur Aufhebung des Enteignungsgesetzes für die ‚BAYER-Kohlenmonoxid-Pipeline'" abzusetzen, um das Votum des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Energie abzuwarten, wird mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Grünen bei Enthaltung der SPD angenommen.

Svenja Schulze (SPD) moniert, TOP 1 „Gesetz zu Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts" sei im Nachhinein auf die Tagesordnung genommen worden, ohne das Benehmen mit den Obleuten herzustellen. Sie wisse, dass heute im Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform zu diesem Gesetzentwurf noch Änderungsanträge verabschiedet würden. Damit stimme man im Umweltausschuss über einen Gesetzentwurf ab, der nicht mehr aktuell sei – und das bei einem Gesetz, das das entscheidende Reformwerk für die Umweltverwaltung sei und maßgebliche Veränderungen in diesem wichtigen Bereich zur Folge haben werde. Die Umweltverwaltung werde komplett auf den Kopf gestellt, und der Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz solle dieses Gesetz im Schnellverfahren verabschieden. Deshalb beantrage die SPD, TOP 1 abzusetzen.

Friedhelm Ortgies (CDU) weist darauf hin, dass dieser Gesetzentwurf seit September letzten Jahres vorliege. Im federführenden Ausschuss werde zurzeit beraten. Dort lägen Änderungsanträge vor, die der Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nicht kenne. Er schlage vor, diesen Punkt heute abschließend zu beraten.

Johannes Remmel (GRÜNE) hält es für ein starkes Stück, dass der Fachausschuss, der sich mit Umweltverwaltung beschäftige, die Änderungsanträge nicht erhalte, die die Koalitionsfraktionen offensichtlich in Nachtsitzungen nicht richtig hinbekommen hätten. Es habe noch einmal Änderungen gegeben. „Gestern so, heute so", sei das Motto, weil die Koalitionsfraktionen offensichtlich eine Hürde nicht überwinden könnten. Die Hürde sei eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung, die es aus seiner Sicht neben der Frage des generellen Umgangs miteinander nötig mache, den Punkt abzusetzen.

Er unterstütze den SPD-Antrag. Dieses Gesetz sei offensichtlich rechtswidrig; der Landtag und der Ausschuss könnten sich nicht mit rechtswidrigen Gesetzen beschäftigen. Die Landesregierung müsse das Gesetz so überarbeiten, dass es ordnungsgemäß eingebracht und beraten werden könne. Deshalb unterstütze er den Antrag auch mit der Begründung, dass ein Gesetzentwurf vorliege, der aufgrund der verwal-

tungsgerichtlichen Entscheidung, insbesondere bei der Frage der Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, nicht beratungsfähig sei.

Wolfram Kuschke (SPD) bittet die Vorsitzende eindringlich, von ihren Gestaltungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen, wenn selbst die antragstellende Fraktion – Friedhelm Ortgies habe sich schon geäußert – nicht über genügend Einsicht verfüge. Wenn dieser Gesetzentwurf heute mit Mehrheit durchgezogen werde, werde dieses Gesetz in diesem Jahr nicht verabschiedet werden. Das sei ein einzigartiger Vorgang, dass sich Friedhelm Ortgies darauf einlasse, dass heute der Gesetzentwurf beschlossen werden solle, ohne die Anträge zu kennen, die parallel im kommunalpolitischen Ausschuss behandelt würden. Das habe nichts mehr mit einem geordneten parlamentarischen Verfahren zu tun.

Das werde man im Ältestenrat klären lassen. Wenn dort keine ausreichende Klärung herbeigeführt werden könne, werde ein Verwaltungsgericht klären, welche Rechte dieses Parlament und die Mitglieder dieses Ausschusses hätten. Gestern um 18:14 Uhr seien den Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen vorab Änderungsanträge zugeschickt worden, die die Sprecherinnen und Sprecher möglicherweise gestern Abend noch weitergemailt hätten. Man wisse noch nicht einmal, ob die vorab verschickten Änderungsanträge mit den vorliegenden Änderungsanträgen zum Landeswassergesetz kompatibel seien – ein weiterer Punkt der heutigen Tagesordnung, bei dem auch keine ordnungsgemäße Beratung gegeben sei. So könne der Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nicht beraten.

Holger Ellerbrock (FDP) meint, die Ausführungen von Wolfram Kuschke hätten für ihn, Ellerbrock, einen ganz entscheidenden Stellenwert, wenn in der rot-grünen Regierungszeit so gehandelt worden wäre, wie es jetzt verlangt werde. Das wolle er gerne nachschauen.

> (Johannes Remmel [GRÜNE]: So etwas handwerklich Schlechtes, so ein Chaos hat es nie gegeben!)

Zweitens. Er wolle das Thema auf eine andere Basis herunterziehen. Er könne verstehen, dass das für die Opposition unbefriedigend sei. Das Verfahren, das heute praktiziert werden solle, habe man aber in der letzten Legislaturperiode häufiger gehabt. Änderungsanträge im federführenden Ausschuss hätten die Fachausschüsse vorher auch nicht gekannt. Man sei bei dem Gesetz – Kommunalverwaltung, Überleitung – nicht federführend.

Drittens. Soweit ihm bekannt sei – er gehe davon aus, auf dem letzten Stand zu sein –, würden die Änderungen des Gesetzentwurfs diesen Ausschuss materiell nicht betreffen. Daraus folge für ihn, dass solche Verbalinjurien wie etwa „offensichtlich rechtswidrig“ unterlassen werden sollten. Man könne eine unterschiedliche Meinung haben.

Auch wenn das heute anstehende Verfahren aus Sicht der Opposition unbefriedigend sei, sei es ein übliches. Die Opposition kritisiere etwas, bei dem sie in der letzten Sitzung von der anderen Seite her argumentiert habe, dass die Landesregierung – ohne Festlegung – vorbereitende Maßnahmen für die Verwaltungsstrukturreform ergreife. Die Landesregierung habe dargelegt, dass vorbereitende Maßnahmen üblich seien. Und jetzt werde verlangt, den Tagesordnungspunkt zu schieben. Das wolle er – Ellerbrock – nicht mittragen. Deshalb stehe er zu dem, was Friedhelm Ortgies gesagt habe, den Gesetzentwurf heute abzustimmen. Das Thema könne nicht unendlich geschoben werden, obwohl er den Wunsch politisch verstehe.

André Stinka (SPD) weist darauf hin, dass er in diesem Gremium neu sei. Für die Verhaltensweisen alter Regierungen könne er wenig. Wenn er aber seine Arbeit ernst nehmen solle, müsse er wissen, was Sache sei. Es erschrecke ihn zutiefst, dass Friedhelm Ortgies als Sprecher und als Mitglied der Regierungsfraktion Änderungsanträge in diesem wichtigen Bereich nicht kenne. Er – Stinka – habe ein Recht darauf, den Wählerinnen und Wählern, den Bürgerinnen und Bürgern im Wahlkreis zu erläutern, wie man dazu komme. Wenn er die Änderungsanträge nicht kenne, sehe er sich zur Beratung nicht imstande. Er halte es für schlechten Stil, sich darauf zu beziehen, was früher passiert sei. Die anderen hätten wohl ihre Erfahrungen, aber für ihn als neues Mitglied sei das ein bitter-tragisches Verfahren.

Svenja Schulze (SPD) weist darauf hin, es gehe nicht um irgendein Gesetz, sondern um die Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts. Die komplette Umweltverwaltung werde umstrukturiert. Wesentliche Aufgaben würden an die Kommunen gegeben. Man wisse überhaupt noch nicht, wie der Vollzug des Umweltrechts laufen solle.

Gestern habe sie das Protokoll der Anhörung erhalten. Sie verstehe noch, dass man sich die Inhalte schnell aneignen müsse; schließlich sei man dabei gewesen. Aber dieses Hauruckverfahren missbillige sie. Nach dem Obleutegespräch sei dieser Punkt zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt worden. Es sei also nicht das Benehmen zwischen allen Fraktionen hergestellt worden, diesen Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen. Das Gesetz werde durchgepeitscht, ohne dass man ganz genau wisse, was darin stehen werde. So könne man mit einem Gesetz, das für den Umweltbereich so zentral sei, nicht umgehen. Deswegen appelliere sie noch einmal an die Regierungsfraktionen, ein geordnetes Verfahren durchzuführen. Das Verfahren sei schon nicht ordentlich gewesen, weil die Regierung schon vorbereitende Maßnahmen treffe, obwohl das Gesetz noch nicht diskutiert worden sei. Das habe man in der letzten Sitzung kritisiert. Die der Art und Weise, wie heute verhindert werde, dass das Gesetz ordentlich beraten werde, sei der nächste Punkt. Hier werde eine Grenze überschritten. So könne man mit dem Parlament nicht umgehen.

Wolfram Kuschke (SPD) ist der Auffassung, wenn dem federführenden Ausschuss ein mitberatendes Votum des Ausschusses für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz übermittelt werden solle, während parallel im federfüh-

renden Ausschuss Änderungsanträge beraten würden, die dem Umweltausschusse nicht vorlägen, sei keine Beratungsfähigkeit des Umweltausschusses gegeben. Sein Eindruck sei, dass das der Vorsitzenden bewusst sei. Deshalb bitte er sie noch einmal herzlich, daraus die Konsequenzen zu ziehen. Ansonsten sei kein Beratungsverfahren möglich.

Holger Ellerbrock (FDP) wiederholt, er könne die Argumentation von Wolfram Kuschke aus dessen politischer Sicht nachvollziehen. Dieses Verfahren sei jedoch völlig normal und üblich.

(Johannes Remmel [GRÜNE]: Nein!)

Der Umweltausschuss sei mitberatend und nehme aufgrund der ihm vorliegenden Unterlagen Stellung. Diese Stellungnahme werde an den federführenden Ausschuss übermittelt. Zwischen der Mitberatung und der Beratung im federführenden Ausschuss könnten Anträge eingebracht werden, die nicht in die Abstimmung des mitberatenden Ausschusses eingeflossen seien, weil er sie nicht gekannt habe. Das sei völlig normal. Jetzt sei zwar das Zeitdelta zwischen Mitberatung und abschließender Beratung im federführenden Ausschuss gering, aber das ändere an dem grundsätzlichen Zusammenhang nichts. Der mitberatende Ausschuss nehme aufgrund der ihm vorliegenden Unterlagen Stellung. Zwischenzeitlich könne noch viel passieren, das abschließend im federführenden Ausschuss behandelt werde. Ein völlig normales Verfahren, nicht normal sei das Zeitdelta; da gebe er der Opposition recht.

Vorsitzende Marie-Luise Fasse teilt mit, der federführende Ausschuss warte auf das Votum des Ausschusses für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Er werde anschließend in Kenntnis der Entscheidung des Umweltausschusses entscheiden.

> Der Geschäftsordnungsantrag der SPD, TOP 1 „Gesetz zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts“ von der Tagesordnung abzusetzen, wird mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Grünen abgelehnt.

Nachdem der Ausschuss mit Mehrheit gegen den ausdrücklichen Wunsch der Opposition beschlossen habe, den Gesetzentwurf heute hier im Ausschuss zu beraten, beantragt **Johannes Remmel (GRÜNE)** die Hinzuziehung der Beratungsunterlagen, die nur dem Kommunalausschuss vorlägen, sowie eine Sitzungsunterbrechung, bis man die Unterlagen bekommen und sich zumindest kursorisch mit ihnen beschäftigt habe. – Die **Vorsitzende** gibt dem statt.

> (Sitzungsunterbrechung: 13:50 Uhr bis 14:05 Uhr – Die CDU/FDP-Anträge werden vorgelegt [siehe Anlage])

1 Gesetz zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/4973

Vorsitzende Marie-Luise Fasse teilt mit, der Gesetzentwurf der Landesregierung sei vom Plenum am 20. September 2007 an den Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform – federführend – sowie an den Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen worden. Sie verweise auf die von beiden Ausschüssen am 7. November 2007 durchgeführte Anhörung und auf das hierzu vorliegende Protokoll 14/525.

Friedhelm Ortgies (CDU) führt aus, man entscheide heute über den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts. Vorhin bei der Geschäftsordnungsdebatte habe er schon ausgeführt: ein Gesetzentwurf, der dem Ausschuss seit September 2006 vorliege und inzwischen breit diskutiert worden sei. Der heute vorliegende Gesetzentwurf sei ein entscheidender Eckpunkt des erklärten Willens der Koalition der Erneuerung, die Verwaltung modernisieren, entschlacken und verbessern zu wollen.

Die Zuständigkeiten im Bereich des Umweltrechts würden nach diesem Gesetzentwurf überwiegend auf die Kommunen, die Kreise und die kreisfreien Städte übergeben, und etwa 70 %, also knapp 10.000 Anlagen, würden damit kommunal überwacht bzw. zugelassen. Nur noch hochkomplexe Anlagen würden auf Wunsch der Industrie und verschiedener Verbände in die staatliche Verwaltung gegeben. Im Prinzip werde nur noch eine Behörde für ein Vorhaben bei umweltrechtlichen Belangen zuständig sein.

Man wisse, dass man durch diese Umstellung auch den Beschäftigten einiges zumute. Allerdings sei auch bekannt, dass Versetzung und Umbesetzung durch dieses Vorhaben sozialverträglich geregelt sei. Niemand werde seinen Arbeitsplatz verlieren. Er sei zuversichtlich, dass man mit dieser Kommunalisierung der Umweltverwaltung einen weiteren Meilenstein setze, das Land Nordrhein-Westfalen in eine gute Zukunft zu führen.

Johannes Remmel (GRÜNE) äußert, obwohl die Geschäftsordnungsdebatte in manchen Teilen bizarr gewesen sei, so mache sie doch deutlich – dann gebe es auch den Bezug zum Inhaltlichen –, was man in der Plenardebatte und in der vorangegangenen Debatte zur Umweltverwaltung, der Auflösung der Umweltbehörden gesagt habe, letztlich habe man in diesem Land keinen Umweltminister mehr. Bisher sei das Umweltministerium für die Umweltverwaltung zuständig gewesen. Jetzt gehe die Zuständigkeit auf den Innenminister bzw. die Kommunen über. Umweltpolitik finde nur noch zur Hälfte statt. Die Möglichkeiten hätten die Wirtschaftsverbände, aber auch die Umweltverbände in großer Einhelligkeit in der Anhörung deutlich aufgezeigt.

Durch seine Politik habe es der Minister geschafft, die Umweltverbände und die Wirtschaftsverbände in einer wichtigen Frage zusammenzubringen. Er – Remmel – habe das Votum an der Stelle beeindruckend eindeutig gefunden.

Zum aktuellen Gesetzgebungsverfahren hätten sich einige zusätzliche Fragen aufgetan. Das Verwaltungsgericht habe entschieden, dass bei einem parallelen Vorgang, nämlich der Versorgungsverwaltung, die Mitbestimmungstatbestände nicht eingehalten worden seien, da im Rahmen dieses Gesetzes Sozialplanähnliches passiere, was mitbestimmungspflichtig sei.

Das unterscheide sich in der Sache nicht von den Maßnahmen, die im Rahmen des Gesetzentwurfs Drucksache 14/4973 geschehen sollten, den man heute berate. Insofern sei das auch dort anzuwenden. Man habe diesen Umstand schon in der letzten Sitzung des Umweltausschusses im Rahmen einer Aktuellen Viertelstunde mit dem Thema „Sind bei der Vorbereitung zur Umsetzung des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts bereits Fakten im Personalbereich – Kommunalisierung der Umweltverwaltung – geschaffen worden?“ angesprochen, die direkt nach der gemeinsamen Anhörung von Kommunalausschuss und Umweltausschuss zum Gesetzentwurf Drucksache 14/4973 stattgefunden habe.

Seinerzeit habe der Staatssekretär ausgeführt, dass man all dies tue, um das Gesetz, wenn es dann beschlossen sei, rechtzeitig umzusetzen. In dem Gerichtsurteil stehe aber ausdrücklich, dass das nur auf einer gesetzlichen Grundlage passieren könne. Die gesetzliche Grundlage des aktuellen Handelns der Landesregierung sei noch gar nicht beschlossen. Sie werde möglicherweise nächste Woche im Parlament beschlossen. Die Landesregierung habe aber die Zuordnungspläne schon fertig. Er bitte um Bestätigung, ob er das richtig verstanden habe, dass die Zuordnungspläne durch das Kabinett beschlossen worden seien.

Es lägen also rechtswidrige Tatbestände seitens der Landesregierung vor. Deshalb könne er nur die Begründung aus der Geschäftsordnungsdebatte wiederholen: Der Landtag könne rechtswidrige Gesetze nicht beschließen. Dieses Gesetz müsse von der Landesregierung grundsätzlich überarbeitet werden, und deshalb müsse man es in dieser Form ablehnen. – Zu zwei weiteren Sachverhalten, die sich mit den Änderungsanträgen beschäftigten, komme er gleich noch.

Svenja Schulze (SPD) bezieht sich auf die Aussage von Friedhelm Ortgies, der Gesetzentwurf liege seit über einem Jahr vor. Der Gesetzentwurf liege dem Ausschuss seit dem 6. September 2007 vor, er sei also gerade einmal zweieinhalb Monate alt. Die Anhörung zu diesem Gesetz sei vernichtend gewesen. Die IHK habe eindringlich davor gewarnt, dieses Gesetz so in Kraft zu setzen – im Schulterschluss mit den Umweltverbänden. Die Experten hätten einhellig davor gewarnt, dass mit diesem Gesetz Umweltrecht in der Praxis nicht mehr vollzogen werden könne. – Nach dieser Anhörung prügelten die Koalitionsfraktionen dieses Gesetz mit einer wahnsinnigen Geschwindigkeit durch – entgegen dem Rat aller Experten. Ein vernünftiges Beratungsverfahren sei nicht gewährleistet.

Wenn das Gesetz schon eineinhalb Jahre diskutiert werde, verstehe sie nicht, warum in letzter Sekunde 15 Änderungsanträge vorgelegt würden. Dann könne diese Diskussion der letzten Monate, an der das Parlament nicht beteiligt gewesen sei, nicht so gut gewesen sein.

Auf die Frage, ob es Parallelen zur Versorgungsverwaltung gebe, könnten die Koalitionsfraktionen keine vernünftigen Antworten geben. Sie bitte um eine schriftliche Antwort des Ministers, ob es Parallelen gebe und ob zu erwarten sei, dass auch dieses Gesetz verfassungsmäßig noch einmal überprüft werde, weil es die Mitbestimmungsmöglichkeiten der Beschäftigten mit Füßen trete.

Man sei nicht bereit, an dieser Debatte über ein für die Umweltverwaltung zentrales Gesetz weiter teilzunehmen, weil das Beratungsverfahren kein ordnungsgemäßes sei. Hier werde ein Gesetzentwurf mit der Brechstange durchs Parlament gebracht. Die Folgen dürfe die Koalition alleine tragen. An so einem Prozess werde sich die SPD-Fraktion nicht beteiligen; sie werde die Ausschusssitzung verlassen.

Holger Ellerbrock (FDP) gibt zu bedenken, wer rausgehe, müsse auch wieder reinkommen. Dafür liege kein Grund vor. Er habe versucht, das eben deutlich zu machen. Es gehe um einen Zeitunterschied. Man stimme heute über den Gesetzentwurf ab; Beratungsgrundlage sei der vorliegende Gesetzentwurf – ohne Änderungsanträge. Wenn der kommunalpolitische Ausschuss morgen früh tagen würde und die Anträge, die die Opposition nun zum Lesen zur Verfügung stünden – das sei in Ordnung –, erst dann vorliegen würden, wäre das ein völlig normales Verfahren. Sachlich anführen könne man nur, dass der Zeitunterschied zwischen der Beratung im mitberatenden Ausschuss und im federführenden Ausschuss gering sei. Dass die Opposition das beklage, könne er verstehen.

Schwarz-Gelb habe sich zu einer Koalition der Erneuerung bekannt. In der Verwaltungsstrukturreform habe es einmal die Stein-Hardenberg'schen Reformen gegeben. All das, was danach beschlossen worden sei, habe nicht den Umfang dessen, was man heute beraten und beschließen werde. Denn die Entscheidungskompetenz werde auf möglichst ortsnahe Strukturen verlagert. Anfangs habe es bei der Industrie und bei den Naturschutzverbänden große Befürchtungen gegeben, zum Beispiel hinsichtlich der Zuordnung im Bereich der Gewerbeaufsicht.

Vielleicht sei man auf unterschiedlichen Anhörungen gewesen, aber die Industrie habe genauso wie die Verbände gesagt, der vorgelegte Gesetzentwurf bedeute, dass von rund 13.500 genehmigungsbedürftigen Anlagen 60 bis 65 % zu den Kommunen gingen, während die Anlagenkomplexe, die eine besonders intensive Behandlung brauchten, die besonders problematisch seien, bei der bewährten staatlichen Mittelinstanz Regierungspräsident verblieben. Das sei zwingend notwendig, um auf Augenhöhe komplexe Sachverhalte sachgerecht, zügig und kompetent entscheiden zu können. Damit sei die Industrie zufrieden gewesen. Auch die Verbände hätten das letztendlich anerkannt.

Zur Auflösung von Sonderbehörden sage er – Ellerbrock – eindeutig Ja, weil das Beispiel Nordrhein-Westfalen mit einer kaum überschaubaren Anzahl von Sonderbehörden belegt habe, dass sie die Entscheidungsfindung ungebührlich verzögert hätten. Verfahren seien durch den Tunnelblick einzelner Behörden zeitlich wesentlich verlängert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht worden. Deswegen sei es richtig, Sonderbehörden aufzulösen und in die Mittelbehörde zu integrieren, die sui generis als Bündelungsbehörde arbeite. Das könne der Entscheidungsfindung nur dienlich sein.

Johannes Remmel habe eben in seiner Argumentation über die Änderungsanträge gesprochen, die heute in diesem Ausschuss gar nicht Beratungsgegenstand seien. Das sei klar festzuhalten. Gleichwohl sollten nach seinem Kenntnisstand auf Antrag der Koalitionsfraktionen Probleme, die Johannes Remmel herausgestellt habe – etwa Verbraucherinformationsgesetz, unterschiedliche Beurteilung, inwieweit Personalüberleitungspläne mitbestimmungspflichtig seien –, im Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform im Sinne einer möglichst großen Konsensfindung, auch mit der Opposition, herausgenommen werden. Aber das sei heute nicht Gegenstand. Deshalb sei der zweite Teil des Beitrags von Johannes Remmel obsolet, nicht formal gesehen, sondern inhaltlich, weil das herausgenommen werden solle.

Minister Eckhard Uhlenberg (MUNLV) macht einige grundsätzliche Bemerkungen. Das, was heute zur Abstimmung anstehe, im Rahmen der Koalitionsvereinbarung auf den Weg gebracht, veröffentlicht durch die Regierungserklärung des Ministerpräsidenten, sei eine Verwaltungsstrukturreform, eine Umorganisation der Umweltverwaltung, dass man Aufgaben privatisieren oder kommunalisieren wolle und wichtige Aufgaben im Bereich der Umweltverwaltung beim Staat, bei den Bezirksregierungen, bleiben sollten.

Im Rahmen eines solchen Diskussionsprozesses gebe es immer unterschiedliche Auffassungen. Dafür habe er Verständnis, auch was die Anhörung angehe. Einige Wirtschaftsverbände seien dafür eingetreten, dass alles in staatlicher Hand bleibe. Die kommunalen Spitzenverbände wollten mehr kommunalisieren. Von daher sei mit diesem Gesetzentwurf ein guter Kompromiss gefunden worden, um die Ziele der Landesregierung umzusetzen.

Dieser Gesetzentwurf sei seit Monaten diskutiert worden. In letzter Zeit habe es noch die eine oder andere Debatte gegeben, auch Anträge. Das sei das übliche parlamentarische Verfahren. In Klammern dürfe er hinzufügen, in seiner Oppositionszeit seien viele Anträge in letzter Minute in den Ausschuss gebracht worden.

Es sei auch im Interesse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dass dieses Gesetz zum 1. Januar 2008 in Kraft trete und damit auch ein Stück Planungssicherheit in der Umweltverwaltung auf den Weg gebracht werde.

Wenn Johannes Remmel davon spreche, dass sich damit das Umweltministerium selbst abschaffe oder eine Umweltpolitik nicht mehr möglich sei, wisse dieser selber, dass das völlig falsch sei. Das eine habe mit dem anderen überhaupt nichts zu tun.

Die Fachaufsicht liege auch in Zukunft beim Umweltministerium. Wenn bestimmte Aufgaben im Bereich der Umweltverwaltung von Kommunen wahrgenommen werden könnten, sei das auch im Sinne des Subsidiaritätsprinzips eine gute Lösung.

Der Minister unterstreicht die Aussage von Holger Ellerbrock, dass die großen Genehmigungsverfahren weiter bei der staatlichen Seite blieben. Von daher gebe es, was diesen Gesetzentwurf angehe, wie er heute zur Verabschiedung vorliege, aus Sicht der Landesregierung keine Dramatik. Das sei ein ganz normaler Vorgang.

StS Dr. Alexander Schink (MUNLV) ergänzt, die Zuordnungspläne seien nicht vom Kabinett beschlossen worden. Es solle eine gesetzliche Grundlage für die Überleitung der Mitarbeiter geben, die in Art. 61 § 2 für die Beamten und in Art. 61 § 3 für die Angestellten enthalten sei. Danach folge der Mitarbeiter grundsätzlich der Aufgabe, wie es auch in den entsprechenden beamtenrechtlichen Regelungen – § 124 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz – und in den tarifvertraglichen Regelungen ausgeführt sei.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Düsseldorfs habe ein Einzelrichter einer Kammer in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren getroffen. Bislang – bis auf diesen Fall – habe in der Geschichte der Bundesrepublik bei einer gesetzlichen Aufgabenverlagerung mit Personalübergang noch niemand behauptet, dass dies ein Sozialplan sei und deshalb ein Mitwirkungsrecht bestehe. Vor diesem Hintergrund habe die Landesregierung dagegen Beschwerde eingelegt, sodass die Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf am 13. Dezember 2007 hierüber entscheiden werde. Man werde sehen, wie sich das weitere Verfahren gestalte.

Er glaube nicht, dass man vor diesem Hintergrund von einer rechtswidrigen Vorgehensweise der Landesregierung sprechen könne. Im Übrigen seien die Verfahren zur Beteiligung eingeleitet worden. Wie das Ganze abgewickelt werde, könne Herr Emschermann vom Innenministerium darstellen.

MR Benedikt Emschermann (IM) bestätigt, dass es im Zusammenhang mit der Versorgungsverwaltung einen Beschluss gebe. Dagegen seien Rechtsmittel eingelegt worden. Vorsorglich sei dort auch die Personalratsbeteiligung eingeleitet worden. Es werde also zweigleisig gefahren.

Im Zusammenhang mit der Umweltverwaltung existiere ein solcher Gerichtsbeschluss nicht. Allerdings seien Gerichtsverfahren anhängig. Man meine, dass sich der Beschluss des Verwaltungsgerichts Düsseldorf – richtig oder falsch – auf einen Punkt stütze, der bei der Versorgungsverwaltung gegeben sei, aber bei der Umweltverwaltung nicht. Er stütze sich nämlich darauf, dass bei der Versorgungsverwaltung mehr als 400 Stellen eingespart würden. Eine Einsparung von Stellen sei im Zusammenhang mit dem Aufgabenübergang bei der Umweltverwaltung nicht vorgesehen.

Bei den Gerichtsverfahren gehe es keineswegs darum, ob das Gesetz rechtswidrig sei, sondern darum, ob der Personalrat bei der Umsetzung des Gesetzes zu beteili-

gen sei oder nicht. Das handle sich also eine Frage der Auslegung des Gesetzes und keine der Rechtsmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des Gesetzes.

Für die Umweltverwaltung liefen, wie gesagt, Gerichtsverfahren. Eine Entscheidung sei derzeit noch nicht getroffen. Sie könnte in Düsseldorf durchaus anders ausfallen; das wisse man nicht. Sollte sie so ausfallen, dass das Gericht eine Beteiligung der Personalräte vorsehe, würden die Personalräte beteiligt. Das würde im Verfahren etwas ändern, aber sicherlich nichts daran, dass in Städten und Kreisen zum 1. Januar 2008 das Personal zur Verfügung stehe, das zur Aufgabenerledigung gebraucht werde. Diese Möglichkeiten habe das Personalvertretungsgesetz auch bei voll umfänglicher Anwendung.

Friedhelm Ortgies (CDU) versteht die künstliche Aufregung von Svenja Schulze mit angedrohtem Auszug aus dem Ausschuss nicht. Sie tue so, als höre sie heute zum ersten Mal von dem Gesetzentwurf. Der Gesetzentwurf sei in diesem September eingebracht worden. Seit Schwarz-Gelb an der Regierung sei, spreche man aber intensiv über diese Verwaltungsstrukturreform.

Noch einmal zur Chronologie: Seit September liege der Gesetzentwurf vor. Am 7. November habe die Anhörung stattgefunden. Das Protokoll liege inzwischen seit acht Tagen vor. In der Vergangenheit habe ein Tag nach der Anhörung die abschließende Beratung stattgefunden, ohne dass überhaupt ein Protokoll vorgelegen habe. – Das Verfahren sei ordnungsgemäß, und man werde es heute so durchziehen.

Wolfram Kuschke (SPD) ist erstens der Auffassung, daran, wie lange die Koalition schon über Reformvorhaben spreche, könne man sich nicht orientieren. Seit zweieinhalb Jahren, seit der Regierungserklärung, werde über die große Verwaltungsstrukturreform geredet, die vor wenigen Tagen beerdigt worden sei.

Zweitens. Zum formalen Ablauf des Verfahrens wolle er noch einmal die Daten aufführen, die teilweise genannt worden seien. Bei einem so ambitionierten Gesetzesvorhaben – Datum des Gesetzentwurfs: 6. September 2007 – halte er drei Monate für einen sehr knappen Zeitraum. Das Protokoll der Anhörung vom 7. November habe man gestern erhalten. Am 22. November sei die heutige Tagesordnung um dieses Thema ergänzt worden, ohne dass die Obleute in diese Abstimmung mit einbezogen gewesen seien. Das Ganze kulminiere nicht von ungefähr in der Situation, in der man sich heute befinde. Von einem geordneten Verfahren könne keine Rede sein.

Drittens. Zur Einlassung des Innenministeriums: Es wäre noch eine andere Variante denkbar gewesen, nämlich die Personalräte unabhängig von der Frage, wie das Gericht entscheiden werde, zu beteiligen. Diese Variante hätte aber einer politischen Entscheidung der Spitze des Hauses bedurft. Die sei aber nicht so ausgefallen, wie er – Kuschke – es für richtig gehalten hätte.

Viertens. Auf der ersten Seite der Änderungsanträge stehe die Neufassung von Art. 15 § 3 – Zuständigkeiten gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten –, nach der in der Regel die Bezirksregierung zuständig sei. Einschränkend heiße es danach,

gegenüber einem Unternehmen finde das nur Anwendung, wenn einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt mehr als 50 vom Hundert der Anteile an dem Unternehmen gehörten. Als maßgebliche Beteiligung würden also, angelehnt an § 108 der Gemeindeordnung, 50 % zugrunde gelegt. Darüber hätte man diskutieren können, ob die erst bei 50 % oder ob die nicht bereits bei 49 % einsetze. Man wisse doch ganz genau, dass bei PPP-Vorhaben in dem einen Fall ganz gezielt 51 % gewählt würden und in einem anderen Fall 49 %. Das könne man nicht sang- und klanglos innerhalb weniger Minuten diskutieren. Das wolle er als Hinweis verstanden wissen, dass es sich wirklich gelohnt hätte, inhaltlich auf einige Punkte einzugehen, wenn es vom Verfahren her anders gelaufen wäre.

Johannes Remmel (GRÜNE) nimmt zu einigen Sachverhalten Stellung:

Erstens. Der Staatssekretär habe gesagt, die Angelegenheiten wären nicht im Kabinett beraten worden. Heute sei aber in einem Artikel der „Westfalenpost“ mit der Überschrift „Hagen und Soest sind Verlierer der Neuordnung“ zu lesen, das Kabinett habe beschlossen, dass soundso viele Stellen von Hagen an andere Orte verlegt würden. Es werde also relativ dezidiert berichtet. Das könne nur aus Informationen aus Regierungskreisen stammen. Es müsse also einen personenscharfen Beschluss bzw. Zuordnungsplan geben; sonst könne man solche Ausführungen nicht machen.

Zweitens. Er halte es für sehr gewagt, wie der Minister hier auftrete: Weiterhin alles bestens für die Umwelt! Der Minister nehme die Anhörung wohl nicht ernst. Expertinnen und Experten, die nicht den Grünen zuzurechnen seien, und auch die kommunalen Spitzenverbände hätten gesagt, es gebe jetzt schon ein Vollzugsdefizit in der Umweltverwaltung.

(Minister Eckhard Uhlenberg: Das wollen wir ändern!)

Durch diese Reform und durch die Art und Weise dieser Reform werde das schon vorhandene Vollzugsdefizit noch erhöht. Diese Reform schade tendenziell der Umwelt – zulasten der Menschen. Wenn irgendwo etwas „hochgehe“, trage der Minister die Verantwortung.

Drittens. Es werde deutlich, dass das Verwaltungsgerichtsurteil Chaos bei der Landesregierung und den Regierungsfraktionen ausgelöst habe. So eindeutig, wie eben von dem Mitarbeiter der Landesverwaltung dargestellt, sei es nicht. Sonst hätten die Koalitionsfraktionen nicht gestern Abend noch einen Änderungsantrag eingebracht, um das LPVG außer Kraft zu setzen. In der Version, die es gestern Abend für den kommunalpolitischen Ausschuss gegeben habe, habe gestanden: Das LPVG – die Mitbestimmung – werde für „…“ außer Kraft gesetzt.

Das hätten die Koalitionsfraktionen nur wegen des Gerichtsurteils aufnehmen wollen. Aus Angst, dass dieser Tatbestand möglicherweise laut Geschäftsordnung den Wesentlichkeitstatbestand erfülle und deshalb eine neue Anhörung möglich gewesen wäre, sei die Änderung wieder herausgenommen worden. Wenn es aber in der Sache richtig sei, an der Stelle etwas zu tun, weil ein Gerichtsurteil das verlange, dieser Weg aber nicht gegangen werde, zeige das deutlich, dass das heute vorliegende

Gesetz nicht den Anforderungen der Rechtsprechung genüge. Deshalb sei es rechtswidrig und könne nicht verabschiedet werden. Deshalb fordere er noch einmal dazu auf, Rechtsklarheit herzustellen. Er meine nicht, dass man das LPVG außer Kraft setzen solle, sondern man sollte im Gegenteil die Mitwirkungsrechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahren und achten.

Holger Ellerbrock (FDP) erinnert daran, dass man über Änderungsanträge rede, die zuständigkeitshalber im kommunalpolitischen Ausschuss beraten und entschieden würden.

Erstens. Nach wie vor habe man beim Personalvertretungsrecht unterschiedliche politische Auffassungen, die man mit dem Personalvertretungsgesetz entschieden habe. Nach Überzeugung der Regierung und der sie tragenden Koalitionsfraktionen seien die vorgenommenen Zuordnungspläne nicht mitbestimmungspflichtig. Darüber könne man sich aber noch länger unterhalten, ohne einen gemeinsamen Nenner zu finden. Das sei auch hier nicht Beratungsgrundlage; Beratungsgrundlage sei der Gesetzentwurf.

Zweitens. Wolfram Kuschke habe von einem knappen Zeitraum für so ein gewaltiges Vorhaben der Strukturreform gesprochen. Das stimme. Man müsse aber nach 20 Jahren Rot – davon zehn Jahre Rot-Grün – auch sehr viel von der Bauschuttdeponie wegräumen. Das sei eine politische Bemerkung, keine persönliche an ein ehemaliges Regierungsmitglied. Von daher gehe man davon aus, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung gewährleistet sei. Man gehe nicht nach dem damaligen Motto der sechs „V“ vor: vermeiden, vermindern, verbrennen, verwerten, vergraben, vergessen. Diese Strukturreform abzuarbeiten, werde ordnungsgemäß durchgeführt. Die Länge des Zeitraums sei ambitioniert, aber zwingend notwendig. Dazu stehe man.

Drittens. Mit Interesse habe er vernommen, was Johannes Remmel eben gesagt habe, das Vollzugsdefizit werde noch größer. Das bedeute, dass vorher ein erhebliches Vollzugsdefizit bestanden habe. Da es verringert werden solle, sei die Leitlinie der Koalition, eine ortsnahe Entscheidung, kompetent getroffen in den Standardverfahren, werde dieses Vollzugsdefizit abarbeiten.

Der Abgeordnete erinnert an die Aussagen der kommunalen Spitzenverbände zu Beginn, die er persönlich in dieser Vollständigkeit nicht teile, alle Verfahren bearbeiten zu wollen, weil sie dies besser, schneller und billiger könnten. In der letzten Anhörung hätten die kommunalen Spitzenverbände argumentiert, zwar alles besser und schneller zu können, aber das Konnexitätsprinzip ausnutzen zu müssen; sie brauchten mehr Geld. Das sei aber eine andere Baustelle.

Er bitte nun die Vorsitzende dafür zu sorgen, nur über das zu diskutieren, was Beschlussgrundlage sei, also über den vorliegenden Gesetzentwurf.

Minister Eckhard Uhlenberg führt aus, man könne lange darüber diskutieren, ob die Reform sinnvoll oder nicht sinnvoll sei. Nach zwei Jahren der Überprüfung sollte

man eine kritische Bestandsaufnahme machen. Es gebe politische Meinungsunterschiede zwischen den Grünen, der Opposition und der Landesregierung, wie Aufgaben auch im Bereich der Umweltverwaltung wahrgenommen werden sollten. Johannes Remmel sei der Auffassung, möglichst viel verstaatlichen zu müssen. Die Landesregierung sehe das differenziert und meine, dass man gerade im Zusammenhang mit dieser Reform die Kompetenzen der Kommunen stärken könne – bei den Aufgaben, die im kommunalen Bereich bearbeitet werden könnten. Er sei gerne bereit, diese Debatte nach zwei oder drei Jahren zu führen. Er sei sehr zuversichtlich, dass das Paket, das man auf den Weg bringen werde, erfolgreich sein werde.

Was die Schnelligkeit und das Verabschieden von Anträgen oder Gesetzentwürfen angehe, bitte er, an die eigene Vergangenheit zu denken, als die Grünen Regierungsfraktion gewesen seien, Stichwort: Landesbetrieb Wald und Holz. Diese Entscheidung sei kurz vor Weihnachten innerhalb weniger Stunden durch das Parlament gejagt worden.

StS Dr. Alexander Schink ergänzt, er habe eben gesagt, die Zuordnungspläne seien nicht durch das Kabinett beschlossen worden, weil Johannes Remmel in seiner vorhergehenden Wortmeldung auf die Zuordnungspläne Bezug genommen und davon geredet habe, sie seien durch das Kabinett beschlossen worden.

(Johannes Remmel [GRÜNE]: Gestern im Kabinett!)

Beschlossen habe das Kabinett ein Standortkonzept für die Bezirksregierungen, demzufolge einige Standorte, an denen derzeit staatliche Umweltverwaltung stattfinde, bis 2010 aufgegeben würden. Das habe mit der Frage des Wechsels von Mitarbeitern zu den Kommunen nichts zu tun.

(Johannes Remmel [GRÜNE]: Das ist doch stellenscharf!)

StS Dr. Schink widerspricht. Das Standortkonzept für die Bezirksregierungen und die Binnenorganisation der Bezirksregierungen seien gestern im Kabinett beschlossen worden, die Zuordnungspläne nicht.

Zum Vorwurf der Rechtswidrigkeit des Gesetzes wolle er noch einmal auf das, was Herr Emschermann gesagt habe, hinweisen. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf habe sich nicht mit der Rechtsmäßigkeit des Gesetzes beschäftigt, sondern habe den Vollzug des Gesetzes angesprochen. Das seien zwei verschiedene paar Schuhe. Deshalb rede man nicht über ein rechtswidriges Gesetz, sondern, wenn man die Mitbestimmung anspreche, über die Ausfüllung von Art. 61, in dem es um die Umsetzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den Kommunen gehe. Dies sei nicht Gegenstand der gesetzlichen Regelung, sondern Gegenstand des Vollzugs des Gesetzes. Deshalb sei das Gesetz nicht rechtswidrig.

Johannes Remmel (GRÜNE) wendet sich an Holger Ellerbrock. Damit es keine Missverständnisse gebe, man spreche nicht von einer imaginären Verwaltung, sondern von Menschen. Holger Ellerbrock habe diese doch nicht mit Bauschutt identifizieren wollen.

(Holger Ellerbrock [FDP]: Nein!)

Es wäre hilfreich, das klar- und sicherzustellen, dass das nicht so gemeint gewesen sei, wie man das interpretieren könnte.

Er – Remmel – wolle gerne wissen, da es sich aus seiner Sicht bereits jetzt um den rechtswidrigen Vollzug eines noch nicht beschlossenen Gesetzes handle, wann die Zuordnungspläne beschlossen würden, wenn das gestern nicht geschehen sei. Beim letzten Mal sei angekündigt worden, sie würden vom Kabinett beschlossen.

Die Sachverhalte, behandelt in den Änderungsanträgen, zeigten, dass man nicht so ganz sicher sei, ob bei dem vorgelegten Gesetz alles richtig gemacht worden sei. Gestern Abend habe das Gesetz noch durch Zuständigkeiten, bezogen auf den Verbraucherschutz, ergänzt werden sollen, die in der heutigen Tischvorlage nicht mehr enthalten seien – aus welchen Gründen auch immer. Dabei wisse das Umweltministerium sicher mehr als die Koalitionsfraktionen. Er vermute, dass das Anliegen aus dem MUNLV gekommen sei, diese Zuordnung vorzunehmen. Im Übrigen tauchten neue Zuordnungen auf, die es vorher nicht gegeben habe, nämlich bei dem Tierseuchengesetz, der Geflügel-Pestverordnung und einigen Sachverhalte, die Wolfram Kuschke schon genannt habe.

Deswegen müsse in der Tat eine erneute Anhörung zu dem Gesetzentwurf stattfinden. Der Wesentlichkeitstatbestand der Geschäftsordnung sei erfüllt. Wenn wesentliche Sachverhalte neu in ein Gesetzesverfahren eingeführt würden, seien nach Anlage 9 Abs. 4 der Geschäftsordnung die kommunalen Spitzenverbände erneut zu befragen. Das könne man schriftlich oder mündlich tun. Das beantrage er – Remmel – hiermit. Darüber brauche man nicht abzustimmen, es ergebe sich aus der Geschäftsordnung, dass das passieren müsse.

Svenja Schulze (SPD) geht noch einmal auf das Verfahren ein, das die Landesregierung für seriös halte. Der Gesetzentwurf sei am 6. September eingebracht worden, und am 7. November habe eine Anhörung stattgefunden, in der die IHK ausdrücklich vor der Umsetzung dieses Gesetzes gewarnt habe. Die IHK spreche von einem Verlust von Fachkompetenz; das Gesetz trage nicht zur Erhöhung von Effektivität und Effizienz der Verwaltung bei.

Nach der Anhörung habe eine Obleuterunde stattgefunden. Bei einem geordneten Verfahren hätte sie erwartet, dass Friedhelm Ortgies oder Holger Ellerbrock darauf aufmerksam gemacht hätte, diesen Punkt auf die Tagesordnung setzen zu wollen. Das sei nicht geschehen. Man habe sich auf eine Tagesordnung geeinigt, in der dieses Gesetz keine Rolle gespielt habe. Man sei auch später nicht informiert worden, sondern habe einfach eine neue Tagesordnung zugeschickt bekommen, auf der dieses Gesetz unter TOP 1 auftauche. Das sei kein seriöses Verfahren, mit dem Parlament umzugehen. Wenn Rot und Grün in ihrer Regierungszeit so vorgegangen wären, wären CDU und FDP die Wände hochgegangen und hätten Zeter und Mordio geschrien. Jetzt trete die Koalition die Rechte des Parlaments mit Füßen.

(Reinhold Sendker [CDU]: Da lachen ja die Hühner!)

Die SPD werde dieses Spiel nicht mitmachen. Ihre Fraktion werde sich an so einem Zinnober nicht beteiligen und die Sitzung verlassen. Das sei im Umgang mit dem Parlament kein ordentliches Verfahren.

(Die SPD-Fraktion verlässt geschlossen den Saal.)

Johannes Remmel (GRÜNE) weist noch einmal auf Anlage 9 Abs. 4 der Geschäftsordnung hin. Der oder die Vorsitzende habe den kommunalen Spitzenverbänden die relevanten Beratungsunterlagen zuzuleiten; das sei bisher nicht geschehen.

Vorsitzende Marie-Luise Fasse stellt richtig, das gelte nur für den federführenden Ausschuss. Der Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sei lediglich mitberatend.

Johannes Remmel (GRÜNE) fährt fort, man sei aber in Angelegenheiten der Umwelt federführend. Mehrere Sachverhalte beträfen den Umweltbereich. Er beantrage hierzu eine erneute Anhörung der kommunalen Spitzenverbände, weil neue wesentliche Sachverhalte in das Gesetzesverfahren eingefügt worden seien.

Vorsitzende Marie-Luise Fasse macht darauf aufmerksam, dass die Änderungsanträge nicht in diesem Ausschuss gestellt worden seien, sondern im federführenden, in dem sie auch abgestimmt würden. Im Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz werde nur über den vorliegenden Gesetzentwurf abgestimmt. Dementsprechend könne sie dem Anliegen von Johannes Remmel nicht stattgeben. All das werde im federführenden Ausschuss entschieden.

Johannes Remmel (GRÜNE) bittet um Abstimmung. Er habe nach Geschäftsordnung als Fraktion die Möglichkeit, eine Anhörung zu beantragen. Das tue er hiermit. Wenn die Regierungskoalition die Anhörung mit Mehrheit ablehne, müsse man hinterher klären, ob die Geschäftsordnung von den Regierungsfraktionen gebeugt worden sei oder nicht.

Vorsitzende Marie-Luise Fasse verweist darauf, dass Johannes Remmel hierzu eine Zweidrittelmehrheit benötige.

Johannes Remmel (GRÜNE) ist der Auffassung, dass Anlage 9 greife, und bittet abzustimmen. Das müsse man dann später klären.

> Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, nach Anlage 9 Abs. 4 der Geschäftsordnung eine erneute Anhörung mit den kommunalen Spitzenverbänden durchzuführen, wird mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Grünen bei Abwesenheit der SPD abgelehnt.

Der Gesetzentwurf Drucksache 14/4973 wird mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Grünen bei Abwesenheit der SPD angenommen.

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
14. Wahlperiode

Änderungsantrag

28. November 2007

der Fraktion der CDU
der Fraktion der FDP

zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/4973

Gesetz zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts

Zu Artikel 9

Artikel 9 wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 ist in Nummer 3.7 am Ende des Satzes der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende neue Nummer 3.8. anzufügen:

„3.8 im Sinne des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die fachlichen Anforderungen an die in der Futtermittelüberwachung tätigen Kontrolleure (FuttMKontrV) vom 28. März 2003 (BGBl. I S. 464) in der jeweils geltenden Fassung."

Zu Artikel 15

Art. 15 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden nach dem Wort „Anhang I" folgende Worte eingefügt: „oder mit der Anlage, die der Bergaufsicht unterliegt,".

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Zuständigkeiten gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten

Für den Vollzug der unter § 1 Abs. 1 benannten Rechtsvorschriften gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten ist die Bezirksregierung zuständig, soweit in Anhang II nichts anderes bestimmt ist. Gegenüber einem Unternehmen oder einer Einrichtung in Gesellschaftsform findet Satz 1 nur Anwendung, wenn einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt mehr als 50 vom Hundert der Anteile an dem Unternehmen oder der Einrichtung in Gesellschaftsform gehören."

3. Anhang II wird wie folgt geändert:

a) Nr. 10.2.1 wird wie folgt gefasst:

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
14. Wahlperiode

„1. des § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit der 1. BImSchV soweit Anlagen

a) dazu dienen, ein Wohn- oder Geschäftshaus zu heizen oder

b) außerhalb einer wirtschaftlichen Unternehmung betrieben werden

zuständig: OrdB“

b) Unter dem Text der Gliederungsnummer 2 wird folgender Satz angefügt:
„§ 3 dieser Verordnung findet für den Vollzug wasserrechtlicher Vorschriften keine Anwendung.“

c) Nr. 20.1.4 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 6
Entscheidungen betreffend Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern und Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung von mehr als 600.000 m^3/a
zuständig: BezReg“

d) In Nr. 31.2.1 wird nach dem Wort „BezReg“ das Wort „Düsseldorf“ eingefügt.

e) In Nr. 31.5.7 wird das Wort „Zaunbehörden“ durch das Wort „Behörden“ ersetzt.

f) Nr. 6 2. Absatz erhält folgende Fassung:

„Die Zuständigkeit der oberen Bodenschutzbehörde nach § 2 umfasst, bezogen auf das Anlagengrundstück, alle sonstigen bodenschutzrechtlichen Pflichten und Befugnisse, auch gegenüber anderen Pflichtigen, sofern die schädliche Bodenveränderung, die altlastenverdächtige Fläche oder die Altlast bis zum 31.12.2009 nicht in einem Kataster im Sinne von § 8 LBodSchG oder vergleichbaren Katastern im Sinne von § 30 LAbfG (in den vom 21. Juni 1988 bis 29. Mai 2000 jeweils gültigen Fassungen) erfasst worden sind.“

Zu Artikel 38

Artikel 38 wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Einleitungssatz werden folgende neue Nummern 1 und 2 eingefügt:

„1. In der Bezeichnung der Verordnung werden nach dem Wort „Tierseuchenrechts“ die Wörter „und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen“ angefügt.

2. In der Eingangsformel der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierschutzrechts werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 3186)“ die Wörter „sowie aufgrund des § 7 Absatz 3 Satz 2, des § 7c Absatz 3 und des § 79 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
14. Wahlperiode

22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3294, 3314)" eingefügt."

2. Als Folge werden die bisherigen Nummern 1 bis 4 zu den Nummern 3 bis 6.

3. In Nummer 4 (neu) wird nach dem Wort „Verbraucherschutz" die Angabe „(Landesamt)" eingefügt.

4. In Nummer 6 (neu) wird die die Angabe „In den §§ 4 bis 8" durch die Angabe „In § 4 und in den §§ 6 bis 8" ersetzt und es werden die Wörter „für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz" gestrichen.

5. Nach Nummer 6 (neu) wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:

„7. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Geflügelpest-Verordnung

Zuständige Behörde im Sinne der Geflügelpest-Verordnung vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2348) in der jeweils geltenden Fassung ist
1. für die Zulassung von Ausnahmen vom Impfverbot und die Anordnung von Impfungen nach § 8 Abs. 2 und 3, § 36 Abs. 1, § 42 und § 51,
2. für die Vorlage eines Impfplanes nach § 8 Abs. 4 und § 36 Abs. 2,
3. für Mitteilungen nach § 20 Abs. 5 und § 21 Abs. 4 Satz 3 das Ministerium,
4. für das Anbringen von Schildern nach § 21 Abs. 4 Nr. 1, § 30 Abs. 2 Nr. 1 und § 56 Abs. 5 die örtliche Ordnungsbehörde."

6. Als Folge werden die Nummern 5 bis 11 zu den Nummern 8 bis 14.

7. In den Nummern (neu) 9, 12 und 13 werden jeweils die Wörter „für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz" gestrichen.

8. In Nummer 11 (neu) werden die Wörter „für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)" gestrichen.

9. Nach Nummer 14 (neu) wird folgende Nummer 15 eingefügt:

„15. Nach § 23 wird folgender § 23a neu eingefügt:

„§ 23a
Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen

(1) Die in § 7 Abs. 3 Satz 1, § 7c Abs. 1 und § 79 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes der Landesregierung erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden auf das Landesamt übertragen.

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
14. Wahlperiode

(2) Die in § 79 Abs. 3 Satz 1 des Tierseuchengesetzes der Landesregierung erteilte Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen wird auf das Ministerium übertragen."

10. Als Folge wird Nummer 12 zu Nummer 16.

Zu Artikel 40

Satz 2 des § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Ein Widerspruchsverfahren findet in den Fällen von § 59 Abs. 2 und § 141 des Flurbereinigungsgesetzes nicht statt."

Zu Artikel 61

Artikel 61 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „38.000" durch „43.300" ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Zahlen wie folgt ersetzt:
„38.000" durch „43.300", „44.000" durch „47.400" und „46.500" durch „51.800".

c) In Absatz 6 werden die Zahlen wie folgt ersetzt:
„7.740.800" durch „11.994.160", „6.225.400" durch „10.381.730", „6.025.400" durch „10.181.730".

d) In Absatz 7 Satz 2 wird die Zahl „38.000" durch „43.300" ersetzt.

e) In Absatz 8 Satz 1 wird die Zahl „46.500" durch „51.800" und die Angabe „A 10" durch „A 11/A12" ersetzt.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft."

3. Anlage 2 wird durch die beigefügte neue Anlage 2 ersetzt.

Zu Artikel 62

Artikel 62 wird wie folgt geändert:

§ 18 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft."

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
14. Wahlperiode

Nach Artikel 64 wird folgender Artikel 64a eingefügt:

„Artikel 64a
Aufhebung der Verordnung über Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen

Die Verordnung vom 11. März 1986 (GV. NRW. S. 185), geändert durch Artikel 209 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) wird aufgehoben."

Zu Artikel 65

In Artikel 65 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 treten die Artikel 61 und 62 am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft."

Begründung:

Zu Artikel 9

In der Futtermittelkontrolleur-Verordnung ist die Ausbildung von Futtermittelkontrolleuren geregelt. Danach ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 für den Sachkundenachweis u.a. das erfolgreiche Absolvieren eines Lehrgangs gemäß § 3 Abs. 1 erforderlich.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 wird der Lehrgang von einer Einrichtung, die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannt ist, durchgeführt. Zuständige Behörde für diese Regelungen nach § 3 Abs. 1 soll das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz sein.

Zu Artikel 15

Zu Ziffer 1

Die Änderung dient der Klarstellung. Auch für Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen (die aber nicht in Anhang I ausdrücklich genannt sind, sondern für die

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
14. Wahlperiode

nach § 2 Abs. 1 Satz 2 die Bezirksregierung Arnsberg im Rahmen der Bergaufsicht zuständig ist), gilt das Zaunprinzip.

Zu Ziffer 2:

Zu Satz 1:

Zur Vermeidung von Missverständnissen und unterschiedlichen Gesetzesinterpretationen ist klarzustellen, dass die Bezirksregierung für den Vollzug der unter § 1 genannten Rechtsvorschriften gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten zuständig ist. Die Zuständigkeit des Kreises als untere Umweltschutzbehörde gegenüber kreisangehörigen Gemeinden folgt aus § 1 Abs. 3 und muss daher nicht in § 3 geregelt werden.

Zu Satz 2:

Die kommunale Zuständigkeit soll mit dem vorliegenden Gesetz im Grundsatz gestärkt werden. Insbesondere im Bereich der Abfallwirtschaft sind jedoch öffentlich-private Partnerschaften keine Seltenheit. Sofern ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt aber den maßgeblichen Einfluss auf ein Rechtssubjekt hat, das Adressat einer gesetzlichen Vorgabe ist, soll der Kreis oder die kreisfreie Stadt nicht selbst „in eigener Sache" tätig werden. Mit dem Änderungsantrag erfolgt eine Grenzziehung nach den tatsächlichen Einflussmöglichkeiten. Erst bei maßgeblichem Einfluss entfällt die ggf. bestehende kommunale Zuständigkeit. Die Formulierung erfolgt in Anlehnung an § 108 Abs. 2 S. 1 GO NRW.

Zu Ziffer 3:

Zu Ziffer 3 a:
Durch ein Redaktionsversehen benennt der Wortlaut den § 22 der 1. BImSchV; tatsächlich gemeint ist aber § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Diese Regelung entspricht auch der derzeitigen Rechtslage.

Zu Ziffer 3 b:
§ 3 soll eine Verlagerung der Zuständigkeit auf die Bezirksregierung bewirken, wenn die Zuständigkeit für den Vollzug einer Aufgabe bei der unteren Umweltschutzbehörde und die Trägerschaft für diese Aufgabe beim Kreis oder einer kreisfreien Stadt liegt. Die bestehende ZustVOtU sieht für den Bereich des wasserrechtlichen Vollzuges eine solche Zuständigkeitsverlagerung nicht vor. Die Anwendung des § 3 auf den wasserrechtlichen Vollzug würde zu erheblichen Zuständigkeitsverlagerungen von der Ebene der kreisfreien Städte auf die staatliche Ebene führen. Dies ist weder vom Land noch von den Kommunalen Spitzenverbänden gewollt. Der Ausschluss des § 3 läßt die Anwendung des Zaunprinzips nach § 2 unberührt.

Zu Ziffer 3 c:
Nach dem der neuen ZustVU zugrunde liegenden Schnittstellenkonzept sollen die Bezirksregierungen für alle Entnahmen von mehr als 600.000 m^3/a zuständig sein, d.h. nicht nur für Entnahmen von Grundwasser sondern auch für Entnahmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern.

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
14. Wahlperiode

Zu Ziffer 3 d:
Die Anerkennung von Lehrgängen zum Erwerb der Fachkunde nach der Transportgenehmigungsverordnung erfolgt bisher durch das LANUV. Sie soll künftig, entsprechend den Lehrgängen für Entsorgungsfachbetriebe, zentral von der Bezirksregierung Düsseldorf erfolgen.
Die Bezirksregierung Düsseldorf übernimmt insofern die Aufgaben, die zur Sicherstellung eines landeseinheitlichen Vollzuges bisher zentral vom LANUV wahrgenommen wurden. Es ist nach wie vor sinnvoll, dass die Anerkennung von Lehrgängen landeseinheitlich durch eine zentrale Stelle erfolgt. Die Verteilung der Zuständigkeit auf fünf Bezirksregierungen ist nicht praktikabel.

Zu Ziffer 3 e:
Die Änderung dient der Klarstellung. Der Begriff „Zaunbehörde" ist gesetzlich nicht definiert.

Zu Ziffer 3 f:
Im Hinblick auf die Vielzahl der in den Kommunen bereits laufenden Sanierungsvorhaben ist eine Stichtagsregelung für die Umsetzung des Zaunprinzips in diesem Bereich erforderlich. Nur so können bereits geleistete aufwändige und umfangreiche Vorarbeiten für den weiteren Verfahrensgang gesichert und nutzbar gemacht werden. Auch wird sichergestellt, dass bei den Bezirksregierungen kein zusätzlicher Personalbedarf für die Abwicklung der Altfälle entsteht.
Mit der Anknüpfung an die Aufnahme in die genannten Kataster wird ein klares und eindeutiges Abgrenzungskriterium formuliert, das den Belangen der Kommunen Rechnung trägt.

Zu Artikel 38

Durch die Änderungen wird die Bezeichnung einer zuständigen Behörde vereinheitlicht sowie eine Zuständigkeitsverordnung mit einer Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Tierseuchenverordnungen zusammengeführt. Die ursprünglich eigenständige Ermächtigungsverordnung aus dem Jahre 1986 kann dadurch aufgehoben werden.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Geflügelpest-Verordnung des Bundes vom 18. Oktober 2007 wurde die bisherige Fassung aufgehoben. Die bisherigen Zuständigkeiten sind an die neue Verordnung anzupassen.

Zu Artikel 40

Die Änderung dient der Beseitigung möglicher Zweifel an der Einstufung dieser Regelung als zulässige landesrechtliche Ersetzungsregelung nach Art. 125 a Abs. 1 Grundgesetz.

Zu Artikel 61

Zu Ziffer 1:

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
14. Wahlperiode

Die Änderung dient der Wahrung des Konnexitätsprinzips. Durch die Änderung der Beträge erfolgt eine Anpassung der Pauschalen für Beamte, Tarifbeschäftigte und Nachersatz auf der Grundlage der inzwischen vorbereiteten Zuordnungspläne sowie eine Anpassung (Ziffer c) der sich daraus errechnenden Gesamthöhe des finanziellen Ausgleichs.

Zu Ziffer 2:
Artikel 61 soll nunmehr am Tage nach der Verkündung in Kraft treten, um keinen Zweifel an der hinreichenden Bestimmbarkeit der Zuordnung des Personals zum Zeitpunkt des gesetzlichen Aufgaben - und Personalübergangs zum 1.1.2008 aufkommen zu lassen.

Zu Ziffer 3:
Aufgrund der in § 4 angepassten Einzelpauschalen für Beamte und voraussichtlichen Personalübergänge Beamte /Tarifbeschäftigte ist eine Anpassung der Kostenfolgeabschätzung in Anlage 2 erforderlich.

Zu Artikel 62

Artikel 62 soll nunmehr am Tage nach der Verkündung in Kraft treten, damit von der Verordnungsermächtigung gem. § 3 Abs. 1 zur Errichtung von Untersuchungsanstalten bereits zum 1. Januar 2008 Gebrauch gemacht werden kann.

Zu Artikel 64a:

Durch die Integration der Normen über die Ermächtigung zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in Artikel 38 des Gesetzentwurfs wird diese Verordnung entbehrlich und kann aufgehoben werden.